



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Schuldrecht BT 3

22. Auflage 2024

Das Schuldrecht ist das examensrelevanteste Gebiet des Zivilrechts. Zu den unverzichtbaren Kerninhalten des Schuldrechts zählen die Geschäftsführung ohne Auftrag und das Bereicherungsrecht. Das Skript stellt diese Inhalte sowie das Auftragsrecht so dar, wie Sie es in **Ihrer Examensklausur** brauchen:

Als Lernbuch, das auf Studierende zugeschnitten ist, enthält das Skript neben dem erforderlichen Fachwissen:

- **31 Fälle** auf Klausurniveau für die optimale Verknüpfung von Fachwissen und Falllösung
- **Übersichten**, die Sie bei der Erfassung des Stoffes unterstützen und eine schnelle Wiederholung erleichtern
- **Aufbauschemata**, die es Ihnen ermöglichen, die grundlegenden Elemente vom dargestellten Fall zu lösen und auf Ihre Examensklausur zu übertragen
- **Strukturübersichten**, die Ihnen die Einordnung der behandelten Probleme in das Gesamtsystem erleichtern



Sie erhalten die Karteikarten Schuldrecht BT 3 zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben.

Als Bundle
günstiger!



Bestellung über
bundle.alpmann-schmidt.de

Alpmann Schmidt

Schuldrecht BT 3

2024

S



Skripten

Langkamp

Schuldrecht BT 3

Bereicherungsrecht, GoA und Auftrag

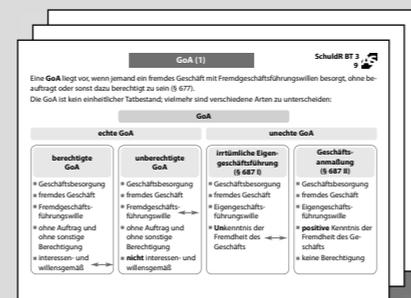
22. Auflage 2024

Alpmann Schmidt



KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!

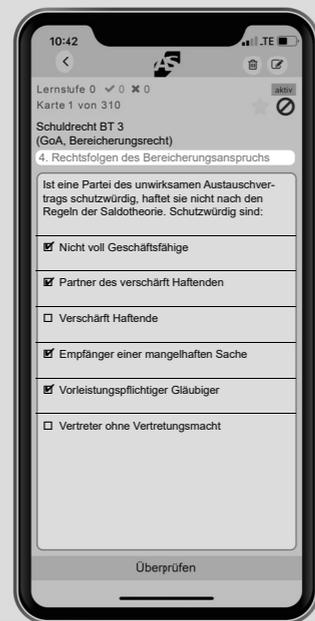


Alpmann Schmidt

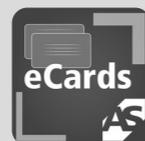
- Komprimierte Darstellung des **prüfungsrelevanten Stoffs**
- **Übersichten, Schaubilder und Schemata** ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets

eCards

Passend zu jedem S-Skript!



- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- **Frage-Antwort-Modus** (Freitext und Multiple-Choice)
- Vorhandene eCards ergänzen und eigene hinzufügen
- Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem



Die eCards **passend zu diesem Skript** findet Ihr hier:
www.repetico.de/alpmann-schmidt

powered by

E1 Examenkurse für das 1. Examen



Examenvorbereitung ist Vertrauenssache – uns vertraut man seit 1956

überzeugt Euch selbst

Wir heißen Euch als *Probehörer* willkommen!



Weitere Informationen unter www.alpmann-schmidt.de oder in unseren Zweigstellen vor Ort!



Folge uns



www.alpmann-schmidt.de

SCHULDRECHT BT 3

Bereicherungsrecht, GoA und Auftrag

2024

Der Autor

Rechtsanwalt Dr. Tobias Langkamp

leitet das Dezernat Zivilrecht von Alpmann Schmidt. Er ist Dozent im E1 Examenskurs von Alpmann Schmidt in Münster sowie Herausgeber und Autor der beliebten Ausbildungszeitschrift RÜ.



Dadurch ist er fachlich stets auf dem aktuellen Stand und weiß, wie sich das Wissen didaktisch einprägsam darstellen lässt. Generationen von Studierenden hat er bereits zum Prädikatsexamen verholfen und ihnen vermittelt, wie sich juristische Fälle – auch ohne viel Auswendiglernen, sondern mit methodischen Grundfähigkeiten und Verständnis – lösen lassen.

Vielen Studierenden ist er auch durch seinen erfolgreichen Instagram-Kanal ([dr_zivilrecht](#)) bekannt.

Weitere Informationen über den Autor finden Sie hier:



Zitiervorschlag: Langkamp, Schuldrecht BT 3, Rn.

Dr. Langkamp, Tobias

Schuldrecht BT 3

Bereicherungsrecht, GoA und Auftrag

22. Auflage 2024

ISBN: 978-3-86752-905-1

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

Folge uns auf unseren Social-Media-Kanälen!

Tipps, Neuigkeiten und viele weitere Informationen rund um
Deine Prüfungs- und Examensvorbereitung erwarten Dich!



Inhaltsverzeichnis

1. Teil: Auftragsvertrag und Geschäftsbesorgungsvertrag 1

1. Abschnitt: Auftragsvertrag 1

 A. Zustandekommen 1

 I. Vertragsinhalt 1

 II. Vertragsschluss 1

 III. Abgrenzung zu anderen rechtsähnlichen Vereinbarungen 2

 B. Pflichten aus dem zustande gekommenen Auftragsvertrag 3

 I. Pflichten des Beauftragten 3

 II. Pflichten des Auftraggebers 6

 Fall 1: Verflixte Fahrgemeinschaft 8

 C. Haftung der Parteien bei Pflichtverletzung 9

 D. Beendigung des Auftragsvertrags 10

■ Zusammenfassende Übersicht: Auftragsvertrag 12

2. Abschnitt: Geschäftsbesorgungsvertrag 13

 A. Vertragsinhalt 13

 B. Pflichten aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag 14

 I. Vorrang anderer Vorschriften 14

 II. Anwendung der §§ 675, 675 a 14

 III. Anwendung der allgemeinen Regeln des Schuldrechts 15

 IV. Haftung der Parteien bei Pflichtverletzungen 15

 C. Beendigung des Geschäftsbesorgungsvertrags 15

 D. Zahlungsdienstleistungsrecht 16

 E. Haftung des Kunden bei Missbrauch von Kreditkarten 17

2. Teil: Geschäftsführung ohne Auftrag 19

1. Abschnitt: Berechtigte GoA 21

 A. Voraussetzungen 21

 I. Geschäftsbesorgung 21

 II. Für einen anderen 22

 1. Fremdes Geschäft 22

 2. Fremdgeschäftsführungswille 23

 III. Ohne Auftrag und ohne sonstige Berechtigung 24

 IV. Interessen- und Willensgemäßheit 25

B. Rechtsfolgen der berechtigten GoA	27
I. Ansprüche des Geschäftsführers gegen den Geschäftsherrn	27
Fall 2: Nichts ist umsonst	28
II. Pflichten des Geschäftsführers gegenüber dem Geschäftsherrn	30
III. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen	31
1. Pflichtverletzung des Geschäftsführers	31
2. Pflichtverletzung des Geschäftsherrn	32
3. Ansprüche des Geschäftsführers und des Geschäftsherrn	32
Fall 3: Arm um Arm	32
C. Klausurtypische Fallgestaltungen	35
I. Geschäftsführer will Verbindlichkeit gegenüber Drittem erfüllen (pflichtgebundener Geschäftsführer)	35
Fall 4: Der Abschlepper	35
II. Erwarteter Vertragsschluss schlägt fehl	38
III. Geschäftsführer will eine vermeintliche Verbindlichkeit gegenüber dem Geschäftsherrn erfüllen	39
Fall 5: Fehlplanung	40
IV. Geschäftsführer ist neben anderen Personen auch zur Wahrnehmung der Aufgabe verpflichtet (Mitverpflichtung)	41
1. Ausgleich unter Mitverpflichteten bei gestufter Verantwortlichkeit	41
Fall 6: Feuer in Fulda	41
2. Ausgleichsanspruch bei Selbstschädigung	43
3. „Reflexvorteil“	44
■ Zusammenfassende Übersicht: Berechtigte GoA	45
2. Abschnitt: Unberechtigte GoA	46
Fall 7: Direktor’s Cut	47
Fall 8: Voll und voller	48
3. Abschnitt: Irrtümliche Eigengeschäftsführung und angemaßte Eigengeschäftsführung	50
A. Irrtümliche Eigengeschäftsführung	50
B. Angemaßte Eigengeschäftsführung	50
I. Voraussetzungen	50
II. Rechtsfolgen	50
4. Abschnitt: GoA und Geschäftsfähigkeit	51
A. Nicht voll geschäftsfähiger Geschäftsherr	51
B. Nicht voll geschäftsfähiger Geschäftsführer	51

5. Abschnitt: Anwendung der GoA-Regeln im Öffentlichen Recht	52
A. Abgrenzung privatrechtliche/öffentlich-rechtliche GoA	52
B. Voraussetzungen der analogen Anwendung	52
I. Hoheitsträger wird für anderen Hoheitsträger tätig	53
II. Hoheitsträger besorgt Geschäft des Bürgers	53
III. Bürger handelt für Hoheitsträger	54
IV. Bürger handelt für anderen Bürger	54
3. Teil: Bereicherungsrecht	55
1. Abschnitt: Anwendbarkeit der §§ 812 ff.	55
A. Verhältnis zu vertraglichen Ansprüchen	55
B. Verhältnis zur Geschäftsführung ohne Auftrag	56
C. Verhältnis zu sachenrechtlichen Vorschriften	56
D. Anwendbarkeit bei nichtigen Dauerschuldverhältnissen	57
E. Verweise auf das Bereicherungsrecht	57
2. Abschnitt: Leistungskonditionen	58
A. Bereicherungsanspruch gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1	59
I. Voraussetzungen	59
1. Erlangtes Etwas	59
2. Leistung i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1	60
3. Ohne rechtlichen Grund	61
a) Nichtbestehen einer Verbindlichkeit	61
b) Schuldner erbringt Leistung, ohne dass Erfüllung eintritt	61
II. Ausschlussgründe	63
1. Ausschluss gemäß § 814	63
a) Kenntnis der Nichtschuld	63
b) Sitten- oder Anstandspflicht	64
2. Ausschluss gemäß § 817 S. 2	65
a) Anwendungsbereich	65
b) Voraussetzungen	66
c) Umfang und Einschränkungen	66
aa) Umfang des Ausschlusses	66
bb) Einschränkungen durch Treu und Glauben	67
Fall 9: Arbeit ohne Lohn	68
III. Rechtsfolgen des Bereicherungsanspruchs	72
1. Herausgabe des Erlangten	73
2. Herausgabe von Nutzungen und Surrogaten	74
a) Nutzungen	74

b) Surrogate	74
Fall 10: Großzügiger Großvater	75
3. Wertersatz	76
Fall 11: Unwirksame Endrenovierungsklausel	77
4. Wegfall der Bereicherung	78
a) Bereicherungsgegenstand kann überhaupt nicht oder nur beschädigt zurückgegeben werden	79
b) Empfänger sind Nachteile entstanden	80
aa) Mit dem Bereicherungsverfahren entstandene Nachteile	81
bb) Berücksichtigung von Schäden	81
Fall 12: Rokoko-Vermächtnis	81
5. Besonderheiten bei gegenseitigen Verträgen – Saldotheorie	84
a) Hintergrund der Saldotheorie	84
b) Ausgleich bei Beschädigung oder Untergang des Leistungs- gegenstands nach der Saldotheorie	85
Fall 13: Billiger Baukran	85
c) Ausgleich der übrigen Vor- und Nachteile nach der Saldotheorie	87
aa) Auszugleichende Vorteile	87
bb) Auszugleichende Nachteile	88
(1) Aufwendungen – aufgedrängte Bereicherung	88
(2) Vertragskosten.....	89
d) Einschränkungen der Saldotheorie	89
aa) Nicht voll geschäftsfähiger Vertragspartner	90
bb) Vertragspartner des verschärft Haftenden	91
Fall 14: Trügerischer Tacho	91
cc) Empfänger einer mangelhaften Leistung	93
dd) Rückabwicklung bei Vorleistungspflicht des Gläubigers	93
IV. Verschärfte Haftung	94
1. Keine Berufung auf Entreichung	95
2. Haftung nach den allgemeinen Vorschriften	95
3. Bösgläubiger Bereicherungsschuldner	96
Fall 15: Bösgläubiger Bruder	96
a) Bösgläubigkeit bei Minderjährigen	98
b) Bösgläubigkeit bei Hilfspersonen	99
c) Bösgläubigkeit bei Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts	100
V. Verjährung des Bereicherungsanspruchs	100
■ Zusammenfassende Übersicht: Bereicherungsausgleich beim gegenseitigen unwirksamen Vertrag	101
■ Zusammenfassende Übersicht: Leistungskondiktion aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1	102

B. Bereicherungsanspruch wegen Wegfalls des rechtlichen Grundes	103
I. Typische Fallkonstellationen	103
II. Ausschlussstatbestände	104
C. Bereicherungsausgleich bei Nichteintritt des bezweckten Erfolges	104
I. Zuwendender verfolgt mit der Zuwendung ausschließlich einen anderen Zweck als die Erfüllung einer Verbindlichkeit	105
Fall 16: Versprochen, gebrochen	105
II. Zuwendender verfolgt mit der Leistung neben der Erfüllung einer Verbindlichkeit weitere Zwecke	106
III. Ausschluss gemäß § 815	108
D. Bereicherungsanspruch gemäß § 813	108
I. Voraussetzungen	109
II. Ausschlussstatbestände	110
E. Bereicherungsanspruch gemäß § 817 S. 1	110
I. Voraussetzungen	110
II. Ausschluss gemäß § 817 S. 2	111
3. Abschnitt: Nichtleistungskonditionen	111
A. Bereicherungsanspruch gemäß § 816 Abs. 1 S. 1	112
I. Voraussetzungen	113
1. Entgeltliche Verfügung	113
2. Verfügung durch einen Nichtberechtigten	113
3. Verfügung dem Berechtigten gegenüber wirksam	113
II. Rechtsfolge	113
III. Klausurtypische Fallgestaltungen	114
1. Ansprüche des Berechtigten, wenn der Nichtberechtigte wirksam entgeltlich verfügt hat	114
Fall 17: Verwahrtes veräußert	114
2. Anwendung des § 816 Abs. 1 S. 1 auf zunächst unwirksame Verfügungen	116
3. Ansprüche des Berechtigten, wenn die Sache zerstört worden ist	116
Fall 18: Urlaubsüberraschung	116
B. Bereicherungsanspruch gemäß § 816 Abs. 1 S. 2	118
C. Bereicherungsanspruch gemäß § 816 Abs. 2	120
I. Leistung an den bisherigen Gläubiger	120
II. Leistung an einen Nichtberechtigten i.S.d. § 851	121
III. Unwirksame Leistung an den Nichtberechtigten ist genehmigungsfähig	121
D. Durchgriffskondiktion nach § 822	121

E. Bereicherungsanspruch gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2	122
I. Eingriffskondiktion	123
1. Eingriffe in das Eigentum	124
a) Eingriff in das Eigentum ohne Besitzbegründung	124
Fall 19: Werbung auf fremder Wand	124
b) Eingriff durch den unrechtmäßigen Besitzer	126
Fall 20: Kiosk auf fremdem Grund	126
c) Eingriff in das Eigentum durch den rechtmäßigen Besitzer	127
Fall 21: Teile und kassiere	127
2. Inanspruchnahme einer Leistung ohne Willen des Berechtigten	130
Fall 22: Noch niemals in New York	130
3. Eingriff in immaterielle Rechte	131
a) Lizenzlose Nutzung	131
b) Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht	132
4. Sonstige Eingriffe	132
II. Weitere Fälle der Kondiktion aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2	133
1. Verwendungskondiktion	133
a) Vorrangige Sonderregeln	133
b) Verwendungsersatzanspruch gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2	133
Fall 23: Unrentable Renovierung	134
2. Rückgriffs- oder Auslagenkondiktion	136
4. Abschnitt: Bereicherungsausgleich im Mehrpersonenverhältnis	136
A. Vorüberlegungen und Grundregeln	137
B. Leistungskette	138
C. Anweisungsfälle	138
I. Rückabwicklung bei wirksamer Weisung	139
1. Deckungsverhältnis unwirksam, Valutaverhältnis einschließlich der Weisung wirksam	140
Fall 24: Deckungsmangel	140
2. Valutaverhältnis unwirksam, Deckungsverhältnis einschließlich der Weisung wirksam	141
3. Deckungs- und Valutaverhältnis sind unwirksam	142
Fall 25: Doppelmangel	142
II. Rückabwicklung bei fehlender Weisung	143
1. Rückabwicklung bei zurechenbar erteilter Weisung	143
2. Direktkondiktion bei nicht zurechenbarer Weisung	144
Fall 26: Zu viel gezahlt	145
III. Direktkondiktion kraft gesetzlicher Wertung	146
D. Bereicherungsausgleich beim Vertrag zugunsten Dritter	147
Fall 27: Provisionsfreier Makler	147

E. Bereicherungsausgleich bei Abtretung	148
Fall 28: Feuer frei	148
F. Bereicherungsausgleich bei Forderungspfändung	150
G. Bereicherungsausgleich bei Zahlung auf fremde Schuld	150
I. Bereicherungsausgleich, wenn die Verbindlichkeit nicht bestand	151
Fall 29: Hilfsbereiter Schwiegervater	151
II. Bereicherungsausgleich, wenn der Zuwendende eine vermeintlich eigene Schuld tilgen wollte	152
H. Bereicherungsausgleich gemäß §§ 951, 812	153
I. Vorrangige Ansprüche	153
II. Rechtsverlust	154
III. Rechtsgrundverweis auf die §§ 812 ff.	155
IV. Rechtsfolge	155
V. Klausurtypische Fallkonstellationen	156
1. Erwerber selbst führt den Eigentumsverlust herbei	156
2. Dritter führt den Eigentumsverlust nach §§ 946 ff. durch	156
a) Eigentumserwerb mit Einverständnis des Eigentümers bewirkt	157
b) Eigentumserwerb ohne Einverständnis des Eigentümers bewirkt	157
Fall 30: Bösgläubige Bauherrin	157
3. Abhandengekommene Sache wird vom Anspruchsgegner verarbeitet	159
Fall 31: Alles Wurscht	159
■ Zusammenfassende Übersicht: Bereicherungsausgleich im Mehrpersonen- verhältnis	161
Stichwortverzeichnis	162

LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland findet Ihr auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.
Leseproben und Bestellungen: shop.alpmann-schmidt.de



Brox/Walker	Besonderes Schuldrecht 47. Auflage 2023 zit.: Brox/Walker
Erman	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 1. Band (§§ 1–853) 2. Band (§§ 598–1588) 17. Auflage 2023 zit.: Erman/Bearbeiter
Grüneberg	Bürgerliches Gesetzbuch 83. Auflage 2024 zit.: Grüneberg/Bearbeiter
Hau/Poseck	Beck'scher Online-Kommentar 68. Edition Stand 01.11.2023 zitiert: BeckOK BGB/Bearbeiter
Jauernig	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar 19. Auflage 2023 (zit.: Jauernig/Bearbeiter bzw. Jauernig)
Looschelders	Schuldrecht, Besonderer Teil 18. Auflage 2023 zit.: Looschelders
Medicus/Petersen	Bürgerliches Recht 29. Auflage 2023 zit.: Medicus BR
Medicus/Lorenz	Schuldrecht II, Besonderer Teil 18. Auflage 2018 zit.: Medicus SchuldR II

- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
- Band 4: Schuldrecht Besonderer Teil
(§§ 535–630 h)
8. Aufl. 2019
- Band 6: Schuldrecht Besonderer Teil III
(§§ 631–704)
8. Auflage 2020
- Band 7: Schuldrecht Besonderer Teil IV
(§§ 705–853)
9. Auflage 2024
- Band 8: Sachenrecht
(§§ 854–1296)
9. Auflage 2023
- zit.: MünchKomm/Bearbeiter
- Staudinger J.v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
- Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse:
§§ 662–675 b
Neubearbeitung 2020
- Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse:
§§ 677–704
Neubearbeitung 2015
- Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse:
§§ 812–822
Neubearbeitung 2007
- Buch 3: Sachenrecht:
§§ 985–1011
Neubearbeitung 2023
- zit.: Staudinger/Bearbeiter

1. Teil: Auftragsvertrag und Geschäftsbesorgungsvertrag

1. Abschnitt: Auftragsvertrag

Der Auftrag verpflichtet den Beauftragten gemäß **§ 662**¹ zur unentgeltlichen Geschäftsbesorgung. Da der Auftraggeber dafür keine Gegenleistung schuldet, handelt es sich **nicht** um einen **gegenseitigen Vertrag**. Die Aufwendungsersatzpflicht des Auftraggebers nach § 670 steht nämlich nicht im Gegenseitigkeitsverhältnis zur Geschäftsbesorgung. Der Auftragsvertrag ist deshalb die Grundform für alle Verträge mit **fremdnützi-ger Interessenwahrung**.

1

A. Zustandekommen

Die Parteien oder deren berechnigte Vertreter müssen sich **wirksam über den Inhalt** des Auftrags **einigen**.

I. Vertragsinhalt

Die von den Vertragsschließenden abgegebenen Erklärungen müssen darauf schließen lassen, dass der Beauftragte verpflichtet sein soll, ein ihm vom Auftraggeber übertragenes Geschäft unentgeltlich zu besorgen. Sie müssen sich also mit dem Inhalt des **§ 662** einigen.

2

Eine **Geschäftsbesorgung** i.S.v. § 662 ist weit zu verstehen und umfasst **jede Tätigkeit** für den Auftraggeber, also sowohl rechtsgeschäftliches, geschäftsähnliches als auch rein tatsächliches Handeln.

Beispiele: Kunstkennner K ersteigert im Auftrag seines Freundes F auf einer Auktion ein Bild. Jurastudentin J mahnt für ihren rechtlich unerfahrenen Bekannten einen von dessen Schuldner. Nachbar N führt den Hund des verreisten A aus.

Die **Unentgeltlichkeit** des Auftrags ist – wie auch bei der Schenkung² – eng zu verstehen, d.h., auch ein geringes Entgelt für die Tätigkeit führt zur Entgeltlichkeit und damit in den Bereich des Geschäftsbesorgungs-, Makler-, Dienst- oder Werkvertrags.

Hinweis: Von der Entgeltlichkeit ist der Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen gemäß § 670 zu trennen, weil es sich dabei nicht um eine synallagmatische Leistungsverpflichtung handelt.

II. Vertragsschluss

Die erforderliche **Einigung** über die vorzunehmende Tätigkeit richtet sich nach der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre, vgl. die **§§ 104 ff.**

3

Hinweis: Aus der Verpflichtung, die Ablehnung eines Auftrags unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 663 anzuzeigen, ergibt sich nicht, dass **bloßes Schweigen** auf das Angebot zu einem Vertragsschluss führt. Wird die Verpflichtung zur Ablehnungsanzeige verletzt,

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB.

² Vgl. AS-Skript Schuldrecht BT 2 (2023), Rn. 78.

führt dies vielmehr zu einem Schadensersatzanspruch des potentiellen Auftraggebers wegen Verletzung vorvertraglicher Pflichten,³ §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2, 280 Abs. 1.

- 4 Der Auftragsvertrag ist grundsätzlich **formfrei**. Es können sich aber **Ausnahmen** ergeben, wenn der Beauftragte ein formbedürftiges Rechtsgeschäft vornehmen soll. So bedarf z.B. der Auftrag zum Grundstückserwerb in der Regel gemäß **§ 311 b** der notariellen Beurkundung, weil der Auftraggeber sich hier schon bei der Beauftragung bindet und deshalb die Warnfunktion des § 311 b vorverlagert werden muss.

III. Abgrenzung zu anderen rechtsähnlichen Vereinbarungen

- 5 Der Auftrag ist insbesondere abzugrenzen:

- Vom **Geschäftsbesorgungs-, Makler-, Dienst- oder Werkvertrag**, von denen er sich durch seine Unentgeltlichkeit unterscheidet.
- Gegenüber dem **unentgeltlichen Leihvertrag** und einer **unentgeltlichen Verwahrung**, die sich in der Gebrauchsüberlassung oder der Übernahme der Obhut über bewegliche Sachen erschöpfen, während der Auftrag eine Tätigkeit des Beauftragten erfordert.⁴
- Die **bloße Gefälligkeit** hat mit dem Auftrag die Fremdnützigkeit und die Unentgeltlichkeit gemein. Die Abgrenzung wird danach vorgenommen, ob ein **Rechtsbindungswille** erklärt worden oder nach den Umständen deshalb anzunehmen ist, weil der andere Teil aus der Zusage oder der Übernahme der Besorgung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte auf einen solchen Willen schließen müsste.⁵

Abgrenzungskriterien sind u.a. die **wirtschaftliche Bedeutung** der Tätigkeit, die Nachteile, die für den Begünstigten durch eine schlechte Ausführung entstehen können und das Haftungsrisiko, das für den Handelnden durch die Übernahme der Tätigkeit entsteht.⁶

Beispiele:

1. Wenn minderjährige Mitglieder eines Amateursportvereins von ihren Familienangehörigen oder Angehörigen anderer Vereinsmitglieder zu Sportveranstaltungen gefahren werden, handelt es sich grundsätzlich – auch im Verhältnis zum Sportverein – um eine reine Gefälligkeit, die sich im außerrechtlichen Bereich abspielt, sodass Aufwendungsersatzansprüche gegen den Verein (etwa der Ersatz eines Verkehrsunfallschadens) ausscheiden.⁷

2. Das Angebot einer Autofahrerin, das Fahrzeug eines Rollstuhlfahrers für diesen aus der Parklücke auf dem Parkplatz einer Arztpraxis zu fahren, erfolgt zwar im Interesse des Rollstuhlfahrers, um ihm ohne weiteres Zuwarten den Einstieg auf der Fahrerseite zu ermöglichen, wenn dies für ihn als Rollstuhlfahrer aufgrund eines daneben geparkten Fahrzeugs gerade nicht möglich war. Wesentliche Interessen wirtschaftlicher Art sind auf Seiten des Rollstuhlfahrers jedoch nicht betroffen. Zwar überlässt er der Autofahrerin die tatsächliche Gewalt über einen Gegenstand von nicht unerheblichem Wert. Das sollte jedoch nur kurzfristig, unter Anleitung und im Beisein des Rollstuhlfahrers so-

3 Looschelders § 39 Rn. 2.

4 Grüneberg/Retzlaff Einf. v. § 662 Rn. 5.

5 AS-Skript BGB AT 1 (2023), Rn. 54.

6 BGH RÜ 2021, 347, 348.

7 BGH RÜ 2015, 694.

wie in einer überschaubaren, nicht besonders gefahrgeneigten Verkehrssituation erfolgen. Die Autofahrerin selbst hatte außerdem an der von ihr angebotenen Hilfeleistung ersichtlich auch kein eigenes rechtliches oder wirtschaftliches Interesse.⁸

- Von einer **Vollmacht** gemäß **§§ 164 ff.**, die häufig mit dem Auftragsvertrag verbunden wird. Der Auftragsvertrag gestaltet nur das **Innenverhältnis** zwischen Auftraggeber und Beauftragtem und gibt Aufschluss darüber, ob der Beauftragte im Verhältnis zum Auftraggeber zur Vornahme des Rechtsgeschäfts berechtigt ist (**rechtliches Dürfen**).⁹

Die Vollmacht regelt dagegen das rechtliche Können im **Außenverhältnis** zu einem Dritten, d.h., ob der Beauftragte als bevollmächtigter Vertreter im Namen des Vollmachtgebers rechtsgeschäftliche Erklärungen mit Wirkung für und gegen den Vollmachtgeber gegenüber Dritten abgeben kann.

- Vom **Begriff** des „Auftrags“, wie er oft **im Geschäftsverkehr** gebraucht wird.

Beispiele: Ein Sachverständiger wird mit der Erstellung eines Gutachtens „beauftragt“ (Antrag zum Abschluss eines Werkvertrags) oder ein Händler wird von einem Kunden „beauftragt“, an ihn Ware zu liefern (Antrag zum Abschluss eines Kaufvertrags). Schließlich werden auch Weisungen im Rahmen eines anderen Rechtsverhältnisses gelegentlich als „Auftrag“ bezeichnet, wie z.B. die des Dienstherrn an den Angestellten, in einer bestimmten Art und Weise zu verfahren.

B. Pflichten aus dem zustande gekommenen Auftragsvertrag

Die Pflichten des Auftraggebers und des Beauftragten ergeben sich **vorrangig** aus der vertraglichen Vereinbarung. 6

Fehlt eine solche Vereinbarung, so gelten die **speziellen Bestimmungen** der §§ 662 ff. Enthalten auch diese Bestimmungen keine für die sachgerechte Abwicklung des Auftrags erforderliche Regelung, greifen die Vorschriften des Allgemeinen Schuldrechts (§§ 241 ff.) ein.

I. Pflichten des Beauftragten

Die Hauptpflicht des Beauftragten ist gemäß **§ 662**, das ihm übertragene **Geschäft auszuführen**. Auch wenn für den Beauftragten eine Pflicht zur Ausführung besteht, resultiert hieraus für ihn kein Recht auf Ausführung, weil es sich um einen Gefälligkeitsvertrag allein im Interesse des Auftraggebers handelt.¹⁰ 7

Haben die Parteien es versäumt, die sachgerechte Abwicklung der Hauptpflicht zu regeln, kommen insbesondere nachfolgende Vorschriften zur Anwendung.

- Wegen der zwischen den Parteien bestehenden Vertrauensbeziehung ist es dem Beauftragten nach **§ 664 Abs. 1 S. 1** im Zweifel nicht gestattet, das Geschäft einem Dritten zu übertragen. Da es sich bei § 664 Abs. 1 S. 1 aber um eine Auslegungsregel handelt, können die Umstände ergeben, dass von einer **Höchstpersönlichkeit** abgesehen werden kann. 8

⁸ Vgl. BGH RÜ 2021, 347.

⁹ Vgl. BGH NJW 2003, 578 f.

¹⁰ Grüneberg/Retzlaff § 662 Rn. 9.

- Ist es dem Beauftragten gemäß § 664 Abs. 1 S. 2 gestattet, die Ausführung des Auftrags auf einen Dritten zu übertragen, so ist für die Übertragung erforderlich, dass dieser Dritte bei der Ausführung als „Substitut“ alleinverantwortlich an die Stelle des Beauftragten tritt (sog. **Substitution**).¹¹
 - Wie sich aus § 664 Abs. 1 S. 3 ergibt, kann der Beauftragte, der zur persönlichen Besorgung verpflichtet ist, sich eines **Gehilfen** bedienen.
- 9** ■ Aus **§ 665** folgt, dass der Beauftragte **Weisungen** des Auftraggebers, mit denen dieser jederzeit auch nach Vertragsschluss den Inhalt des Auftrags konkretisieren kann, beachten muss.
- Er kann von ihnen gemäß § 665 S. 1 nur abweichen, wenn er annehmen darf, der Auftraggeber werde die Abweichung billigen. Er muss sich also nach dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers richten. Gemäß § 665 S. 2 muss er den Auftraggeber **vor der Abweichung** informieren und dessen Entschließung abwarten, wenn nicht mit dem dadurch bedingten Aufschub Gefahr verbunden ist.
 - Konnte der Beauftragte wegen Vorliegens einer Gefahr keine Entscheidung des Auftraggebers mehr erlangen und ist er von einer Weisung abgewichen, muss er den Auftraggeber gemäß § 666 **nachträglich** benachrichtigen.
- 10** ■ Gemäß **§ 666** ist der Beauftragte weiterhin verpflichtet:
- den Auftraggeber falls erforderlich unaufgefordert zu benachrichtigen (§ 666 Alt. 1);
Ob eine Benachrichtigung erforderlich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Häufigster Fall ist die geplante und erfolgte Abweichung von einer Weisung (s.o. Rn. 9);
 - auf Verlangen dem Auftraggeber **Auskunft** über den Stand des Geschäfts zu erteilen (§ 666 Alt. 2) und
Der Unterschied zur Benachrichtigung liegt darin, dass sich diese eher auf Einzelinformationen bezieht, während die Auskunftspflicht das Geschäft als Ganzes betrifft.
 - nach Ausführung des Auftrags gegenüber dem Auftraggeber Rechenschaft abzugeben (§ 666 Alt. 3). Der Inhalt der **Rechenschaftspflicht** ergibt sich aus **§ 259 Abs. 1** (im Wesentlichen: Rechnungslegung). Eine Benachrichtigungspflicht besteht unabhängig davon, ob sich der Auftraggeber auch selber die Information beschaffen könnte.
- Beispiel:** Der Anspruch aus § 666 Alt. 3 ist erfüllt, wenn die Angaben des Schuldners nach seinem erklärten Willen die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Allerdings stellt eine unrichtige Auskunft eine Pflichtverletzung i.S.d. § 280 Abs. 1 S. 1 dar, die einen Schadensersatzanspruch begründet, es sei denn, der Schuldner hat sie nicht zu vertreten. Der zu ersetzende Schaden kann insbesondere darin liegen, dass der Auftraggeber aufgrund der falschen Auskunft einen Herausgabeanspruch nach § 667 nicht geltend macht. Jedenfalls bei einer schweren, insbesondere vorsätzlichen Pflichtverletzung ist es gerechtfertigt, dem Gläubiger zur Durchsetzung dieses Schadensersatzanspruchs einen hierauf bezogenen ergänzenden Auskunftsanspruch zu gewähren.¹²

¹¹ BGH NJW 1993, 1704, 1705.

¹² BGH RÜ 2021, 5.

- Der Beauftragte ist gemäß **§ 667** verpflichtet, alles was er zur Ausführung des Auftrags erhalten oder aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, an den Auftraggeber **herauszugeben** (auch gezogene Früchte und Zubehör).

11

Das Erhaltene ist aber **nur soweit** zurückzugeben, wie es **nicht im Rahmen des Auftrags ordnungsgemäß verbraucht** wurde.¹³ Erlangte Geldmittel müssen auch dann herausgegeben werden, wenn sie beim Beauftragten zwar nicht mehr vorhanden sind, aber nicht zu dem vorgesehenen Zweck verwendet wurden.¹⁴

Bei dem Erlangten kann es sich um Eigentum oder Besitz an Sachen oder um Forderungen handeln. Aus der Geschäftsbesorgung erlangt ist jeder Vorteil, den der Beauftragte im **inneren Zusammenhang** mit der Führung des Geschäfts erhält.¹⁵

12

Beispiel 1: Der Ortskundige E soll in B für die D-GmbH ein Ladenlokal mieten, weil diese dort eine Filiale eröffnen will. Hauseigentümer H wittert ein gutes Geschäft und zahlt 2.000 € an E, damit er für die D-GmbH seine Räume anmietet, was auch geschieht. Der Geschäftsführer der D-GmbH erfährt von dem Schmiergeld und verlangt es heraus.

Gemäß § 667 ist der Beauftragte verpflichtet, alles herauszugeben, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat. Dazu gehören auch **Provisionen, Schmiergelder und Geschenke**, die dem Beauftragten von dritter Seite zugewandt worden sind und die eine Willensbeeinflussung zum Nachteil des Auftraggebers befürchten lassen.¹⁶ Hier hat H dem E die 2.000 € gezahlt, weil er ein günstiges Geschäft witterte. E muss das Geld also nach § 667 herausgeben, denn das Schmiergeld hat seine wirtschaftliche Ursache in der Ausführung des Auftrags. Dass der Sondervorteil nicht für die D-GmbH als Auftraggeberin, sondern nach dem Willen des H ausschließlich für E gedacht war, ist dabei unbeachtlich.¹⁷

Beispiel 2: A, ein stadtbekannter Sammler alter Uhren, bittet den B, für ihn als Strohmann beim Trödler T eine bestimmte Uhr zu kaufen, weil er annimmt, dass T ihm selbst keinen günstigen Preis machen werde. B kauft die Uhr und weil T ihn sympathisch findet, schenkt er ihm nach dem Kauf ein Buch über alte Chronometer. Als A davon erfährt, verlangt er das Buch heraus.

Ein Anspruch des A gegen B aus § 667 setzt voraus, dass B das Buch aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat. Der T hat dem B jedoch das Buch nur geschenkt, weil er ihn sympathisch fand, und nicht im inneren Zusammenhang mit der Führung des Geschäfts. Es besteht kein Anspruch aus § 667, da er das Buch **nur anlässlich** der Ausführung des Auftrags und nicht durch die Geschäftsbesorgung als solche erlangt hat.

Beispiel 3: A beauftragt den B, im eigenen Namen ein Bild für 15.000 € zu verkaufen. B verkauft an C und erzielt wider Erwarten einen Erlös von 17.000 €. B muss gemäß § 667 an A 17.000 € herausgeben, denn dieser Erlös ist aus der Geschäftsbesorgung erlangt und nicht nur bei Gelegenheit der Durchführung.

Klausurhinweis: Aus der Geschäftsbesorgung erlangt sein kann also auch der Erlös beim Verkauf einer Sache. Weitere Anspruchsgrundlagen auf **Herausgabe des Erlöses** sind: § 285 und § 816 Abs. 1 S. 1.

§ 667 hat als Anspruchsgrundlage große Bedeutung, vor allem durch die zahlreichen Verweise auf diese Vorschrift aus anderen (vertraglichen oder gesetzlichen) Schuld-

13 BGH RÜ 2019, 291, 294.

14 BGH Report 2003, 331, 332.

15 Grüneberg/Grüneberg § 667 Rn. 3.

16 BGH NJW 2001, 2476.

17 BGH NJW 2001, 2476.

verhältnissen, die ebenfalls eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand haben. Das gilt insbesondere für:

- entgeltliche Geschäftsbesorgungsverträge (§ 675 Abs. 1),
- die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 681, 683)
- und die entsprechende Anwendung im Arbeitsrecht.

So ist etwa ein Arbeitnehmer nach § 667 zur Herausgabe der auf Dienstreisen erlangten Rabattvorteile (Bonus-Meilen) verpflichtet.¹⁸ Gleiches gilt bei der Tätigkeit in einem Krematorium in Bezug auf Edelmetallrückstände aus der Krematoriumsäsche.¹⁹

- 13** ■ Gemäß **§ 668** muss der Beauftragte, wenn er Geld für sich verwendet, das er an den Auftraggeber herauszugeben oder für ihn zu verwenden hat, dieses vom Zeitpunkt der Verwendung an **verzinsen**.
- 14** ■ Aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen den Parteien können sich aus **§ 241 Abs. 2** im Einzelfall weitere Pflichten ergeben, z.B. bei besonderer Sachkunde des Beauftragten eine **Prüfungs- und Warnpflicht**.²⁰
- Die schuldhaftige Verletzung einer solchen Pflicht kann – wie die Verletzung jeder nicht geregelten vertraglichen Nebenpflicht – zu einer Haftung aus **§§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2** führen. Bei unsachgemäßer Ausführung des Auftrags kann sich ein Schadensersatzanspruch aus **§§ 280 Abs. 1 u. 3, 281 Abs. 1** ergeben, wenn der Beauftragte die Leistung nicht „wie geschuldet“ erbringt.²¹

II. Pflichten des Auftraggebers

Da der Auftrag einen **Gefälligkeitsvertrag** allein im Interesse des Auftraggebers darstellt, ist dieser nicht verpflichtet, den Beauftragten den Auftrag auch durchführen zu lassen, wie sich aus der jederzeitigen **Widerrufsmöglichkeit** gemäß **§ 671 Abs. 1** ergibt.

Der Auftraggeber ist allerdings verpflichtet:

- 15** ■ Dem Beauftragten gemäß **§ 670** die zum Zwecke der Ausführung des Auftrags gemachten **Aufwendungen**, die dieser den Umständen nach für erforderlich halten durfte, zu ersetzen. Entscheidend ist eine objektive Betrachtung aus der Sicht eines sorgfältigen Beauftragten in gleicher Lage.
- 16** Aufwendungen sind **freiwillige Vermögensopfer**, welche dem Interesse des anderen dienen. Dabei muss es sich um Vorgänge handeln, die vermögensrechtlich bedeutsam sind und sich auf das Vermögen des Beauftragten negativ auswirken – wie etwa das Eingehen einer Verbindlichkeit oder das Bestellen dinglicher Belastungen.²²

Für die Frage der **Erforderlichkeit** ist auf das Interesse des Auftraggebers im Zeitpunkt, zu dem der Beauftragte die Aufwendung tätigt, abzustellen. Auf den Erfolg

¹⁸ Lorenz JuS 2012, 6, 8.

¹⁹ BAG RÜ 2015, 84.

²⁰ Grüneberg/Retzlaff § 662 Rn. 9.

²¹ Looschelders § 39 Rn. 10.

²² BGH RÜ 2015, 356, 357.

Berechtigte GoA**Voraussetzungen****■ Geschäftsbesorgung**

- Der Begriff „Geschäft“ umfasst alle rechtsgeschäftlichen und tatsächlichen Handlungen.
- Bloßes Unterlassen, Dulden oder Gewährenlassen genügt grundsätzlich nicht.

■ Für einen anderen

- Geschäft muss (zumindest auch) **fremd** sein; auch fremd, wenn aufgrund eines Vertrags mit einem Dritten gehandelt wird, eine Mitverpflichtung besteht oder das Geschäft aufgrund eines nichtigen Vertrags besorgt wird.
- Geschäftsführer muss die Fremdheit kennen und den Willen haben, das Geschäft für einen anderen zu tätigen. Der **Fremdgeschäftsführungswille** wird beim fremden und nach h.M. ebenso beim auch fremden Geschäft vermutet.

■ Ohne Auftrag und ohne sonstige Berechtigung

- Keine Verpflichtung **gegenüber dem Geschäftsherrn** aus Vertrag oder Gesetz
- Keine sonstige Berechtigung zum Handeln (familienrechtliche Beziehung, Amts- oder Organstellung); aus § 323 c StGB ergibt sich keine Berechtigung i.S.d. § 677

■ Interessen- und willensgemäß

- Interessengemäß, wenn **objektiv nützlich** für den Geschäftsherrn
- Willensgemäß, wenn dem geäußerten oder – bei dessen Fehlen – dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entsprechend; entgegenstehender Wille unter den Voraussetzungen des **§ 679** unbeachtlich

Rechtsfolgen**■ Pflicht des Geschäftsherrn:** Ersatz der erforderlichen Aufwendungen des Geschäftsführers (§§ 670, 683 S. 1)

- **Aufwendungen** sind freiwillige Vermögensopfer zur Durchführung der Geschäftsführungsmaßnahmen.
- **Erforderlich** sind die Maßnahmen, die der Geschäftsführer nach den Umständen dafür halten durfte.
- **Tätigkeitsvergütung:** Nach h.M. nur dann, wenn die Geschäftsbesorgung zum Beruf/Gewerbe gehört (§ 1877 Abs. 3 analog).
- Ersatz von **Schäden:** Nur bei Realisierung des **typischen Risikos** der Geschäftsführung.

■ Pflichten des Geschäftsführers

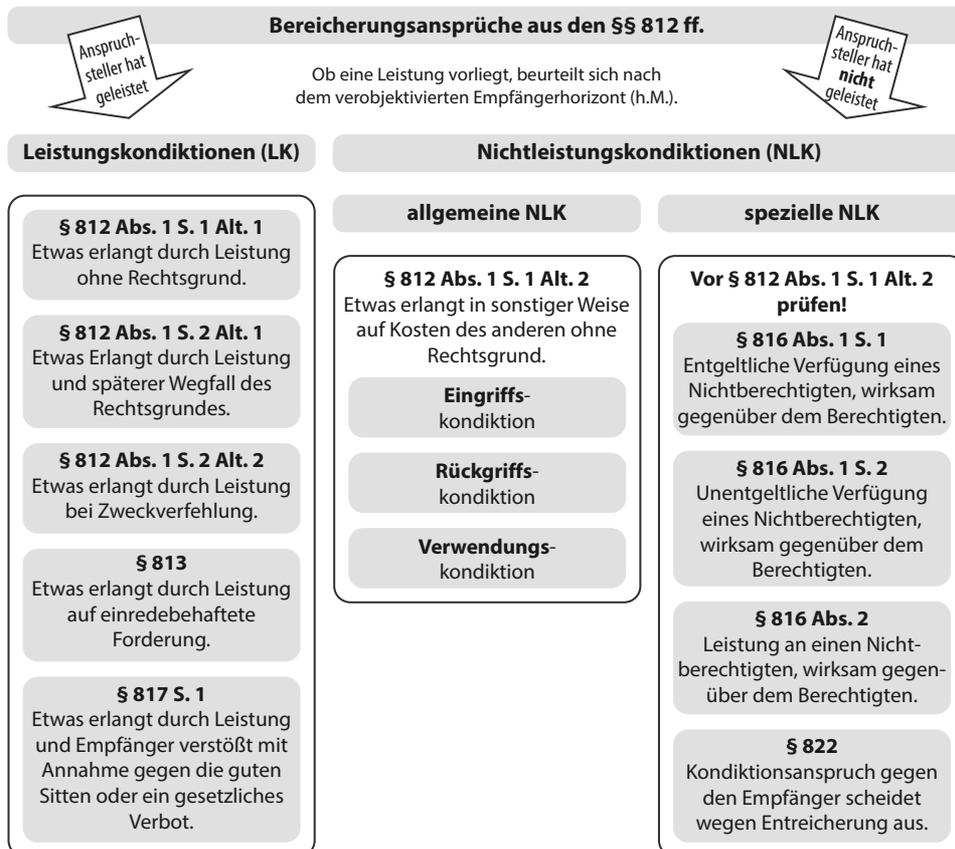
- Ordnungsgemäße Erledigung der übernommenen Aufgaben, § 677
- Anzeige-, Auskunft- und Rechenschaftspflicht gegenüber Geschäftsherrn, §§ 666, 681
- **Herausgabe des** durch die Geschäftsführung **Erlangten**, inkl. Verzinsung, §§ 667, 681 S. 2

3. Teil: Bereicherungsrecht

Das Bereicherungsrecht ist in den §§ 812–822 geregelt. Außerdem verweisen zahlreiche Vorschriften des Zivilrechts auf das Bereicherungsrecht (Rn. 100 ff.). Im Unterschied zum Schadensersatzrecht ist das Bereicherungsrecht nicht darauf gerichtet, Nachteile zu ersetzen, sondern es sollen lediglich **ungerechtfertigt zugeflossene Vorteile** abgeschöpft werden.

94

Das Bereicherungsrecht regelt jeweils fünf Fälle der **Leistungskondiktion** und der **Nichtleistungskondiktion**. Im Verhältnis zur Leistungskondiktion ist die Nichtleistungskondiktion grundsätzlich subsidiär. Sonderfälle der Nichtleistungskondiktion enthalten die § 816 und § 822. Sie sind vorrangig vor der allgemeinen Nichtleistungskondiktion aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 zu prüfen.



1. Abschnitt: Anwendbarkeit der §§ 812 ff.

A. Verhältnis zu vertraglichen Ansprüchen

Neben einem **vertraglichen Erfüllungsanspruch** besteht kein Bereicherungsanspruch. Ferner haben die vertragliche Rückabwicklung (§§ 346 ff.) und die Abwicklung nach den

95

Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313) Vorrang vor der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung.

Liegen die Voraussetzungen eines gesetzlichen **Rücktritts-** oder **Widerrufsrechts** vor, ist die Leistungskondition nicht anwendbar, da diese Vorschriften spezieller sind. Auch die Regeln über die **Sachmängelgewährleistung** (z.B. §§ 434, 634) sind *leges speciales* und ihre Wertung darf durch das Bereicherungsrecht nicht unterlaufen werden.

Beispiel: So kann etwa der Käufer, der einen Mangel, ohne dem Verkäufer vorher eine Frist zu setzen, eigenmächtig beseitigt, vom Verkäufer nicht Ersatz seiner ersparten Aufwendungen nach Bereicherungsrecht verlangen.

B. Verhältnis zur Geschäftsführung ohne Auftrag

96 Die **berechtigte GoA** ist **Rechtsgrund** i.S.d. § 812 Abs. 1, sodass Ansprüche aus den §§ 812 ff. ausscheiden, wenn die Voraussetzungen der §§ 677, 683 vorliegen. Umstritten ist allerdings, ob bei nichtigen Verträgen, die auf eine Geschäftsführung gerichtet sind (Dienst-, Werk- oder Geschäftsbesorgungsverträge), die §§ 677 ff. oder die §§ 812 ff. anwendbar sind. Nach der Rechtsprechung ist zu unterscheiden:

- Nach Ansicht der Rspr. gelten die §§ 677 ff. auch für **nichtige Verträge**. Ergibt sich danach ein Anspruch auf Aufwendungsersatz, ist die Anwendung der §§ 812 ff. ausgeschlossen (s.o., Fall 5).
- Beruht die Nichtigkeit des Vertrags auf einem Gesetzesverstoß oder auf Sittenwidrigkeit, ergibt sich kein Anspruch des Geschäftsführers aus GoA, da er seine Aufwendungen nicht i.S.d. § 670 **für erforderlich halten durfte**. Der Geschäftsführer hat dann Ansprüche aus den §§ 812 ff.

C. Verhältnis zu sachenrechtlichen Vorschriften

97 Nach ganz h.M. schließen die **§§ 987 ff. als Sondervorschriften** eine Anwendung der **Nichtleistungskondition** im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis grundsätzlich aus.¹⁶³ Nicht in den §§ 987 ff. geregelt und daher auch nicht ausgeschlossen sind aber Ansprüche wegen der Veräußerung, des Verbrauchs oder der Verarbeitung der Sache. Der Eigentümer kann daher bei einer Veräußerung durch den unrechtmäßigen Besitzer Ansprüche aus § 816 Abs. 1 geltend machen, bei einem Verbrauch der Sache Wertersatz gemäß §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 818 Abs. 2 verlangen und bei einer Verarbeitung gemäß §§ 951, 812 vorgehen.

98 Umstritten ist das Verhältnis der §§ 987 ff. zur **Leistungskondition**.

- Nach der Rspr. und einem Teil der Lit. sind die §§ 987 ff. Sonderregeln, die auch eine Anwendung der Leistungskondition grundsätzlich ausschließen.¹⁶⁴
- Andere gehen hingegen davon aus, dass bereicherungsrechtliche Ansprüche entweder neben den Ansprüchen aus §§ 987 ff. bestehen oder diesen sogar vorgehen.¹⁶⁵

¹⁶³ Vgl. Grüneberg/Herrler Vorb v § 987.

¹⁶⁴ BGH RÜ 2000, 405, 408.; Grüneberg/Herrler Vorb v § 987.

¹⁶⁵ Kindl JA 1996, 115, 120 f.; 201, 204; Roth JuS 1997, 897, 899 f.

D. Anwendbarkeit bei nichtigen Dauerschuldverhältnissen

Bei nichtigen Dauerschuldverhältnissen entsteht häufig das Problem, dass diese bereits **in Vollzug gesetzt** wurden und die Parteien über lange Zeit ihre vermeintlichen gegenseitigen Vertragspflichten erbracht haben. Im Fall der Rückabwicklung entstehen dann Schwierigkeiten, da der Rückaustausch der Leistungen kaum noch möglich ist.

99

Dennoch erfolgt bei den meisten Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miete, Pacht, Leihe, Verwahrung) eine Rückabwicklung über die §§ 812 ff. Im Bereich des Arbeits- und Gesellschaftsrechts haben das BAG sowie der BGH jedoch die Sonderformen eines sog. **fehlerhaften Arbeitsverhältnisses** sowie einer fehlerhaften Gesellschaft geschaffen. Hierbei werden die an sich unwirksamen Vertragsbeziehungen als wirksam behandelt, sodass für den Zeitraum, in welchem ein Vollzug des nichtigen Vertrags erfolgte, eine Rückabwicklung nicht stattfindet. Insoweit finden die **§§ 812 ff. keine Anwendung**.¹⁶⁶

Klausurhinweis: Die von der Rspr. geschaffenen Institute des fehlerhaften Arbeitsverhältnisses und der fehlerhaften Gesellschaft sind systematisch als Rechtsgrund i.S.d. § 812 einzuordnen. Daher hat die Prüfung, ob ein solches Verhältnis vorliegt, an dieser Stelle zu erfolgen.

E. Verweise auf das Bereicherungsrecht

Das Gesetz enthält eine Vielzahl von Vorschriften, die auf das Bereicherungsrecht verweisen (z.B. §§ 346 Abs. 3 S. 2, 347 Abs. 2 S. 2, 516 Abs. 2 S. 3, 628 Abs. 1, 682, 684 S. 1, 852 S. 1, 951 Abs. 1 S. 1, 988, 993 Abs. 1). Dabei stellt sich stets die Frage, ob es sich um einen **Rechtsgrundverweis** handelt und deshalb die Voraussetzungen eines bereicherungsrechtlichen Anspruchs zu prüfen sind, oder ob nur auf die Rechtsfolgen (**Rechtsfolgenverweis**) verwiesen wird.

100

Dies lässt sich selten ohne Weiteres aus dem Wortlaut entnehmen und ist im Einzelnen oftmals streitig. Nach ganz h.M. spricht jedoch eine grundsätzliche **Vermutung** für das Vorliegen eines Rechtsfolgenverweises.¹⁶⁷

Wichtige **prüfungsrelevante** Ausnahmen von diesem Grundsatz sind:

- Die Regelung in **§ 951** gibt demjenigen, der infolge der §§ 948–950 einen Rechtsverlust erleidet, einen Anspruch auf Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gegen denjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eingetreten ist. Hierbei handelt es sich nach h.M. um einen **Rechtsgrundverweis** (vgl. Rn. 224 f.).
- Ebenso wird **§ 682**, der den Geschäftsführer, der geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, schützt, nach h.M. als ein **Rechtsgrundverweis** auf das Bereicherungsrecht verstanden.¹⁶⁸

101

102

¹⁶⁶ Vgl. zu diesem Grundsatz und den Ausnahmen, in welchen auch nach Bereicherungsrecht abgewickelt wird: AS-Skript Arbeitsrecht (2022), Rn. 225 f.; AS-Skript Gesellschaftsrecht (2021), Rn. 228 ff.

¹⁶⁷ BeckOK/Wendehorst § 812 Rn. 33; Wörlen/Leinhans JA 2006, 22, 26.

¹⁶⁸ Grüneberg/Retzlaff § 682 Rn. 2.

- 103 ■ Auch die Einordnung des **§ 852**, der für den Fall der Verjährung des Anspruchs aus unerlaubter Handlung auf das Bereicherungsrecht verweist, ist streitig. Die frühere Lit. ging überwiegend von einem Rechtsgrundverweis aus, während die heute h.M. einen **Rechtsfolgenverweis** annimmt.¹⁶⁹

2. Abschnitt: Leistungskonditionen

- 104 Eine **Leistung** i.S.d. §§ 812 ff. ist die **bewusste und zweckgerichtete Mehrung** fremden Vermögens. Eine Rückabwicklung der Leistungsbeziehungen nach den §§ 812 ff. erfolgt immer dann, wenn der Leistungszweck verfehlt ist. Das Gesetz unterscheidet dabei fünf Fälle der Leistungskondition:
- **§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1:** Es wird eine Leistung zum Zwecke der **Erfüllung einer Verbindlichkeit** erbracht und dieser Zweck wird **von Anfang an verfehlt** (Grundtatbestand der Leistungskondition, Rn. 105 ff.).
 - **§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1:** Die Leistung erfolgt zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit. Dieser Zweck wird verfehlt, weil die **Verbindlichkeit nachträglich wegfällt** (Rn. 162 ff.).
 - **§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2:** Die Leistung hat einen **anderen Zweck** als die Erfüllung einer Verbindlichkeit und der bezweckte Erfolg tritt nicht ein (Rn. 166 ff.).
 - **§ 813:** Es wird zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit geleistet und dem Anspruch steht eine **dauernde Einrede** entgegen (Rn. 171 ff.).
 - **§ 817 S. 1:** Der Empfänger der Leistung verstößt gegen ein **gesetzliches Verbot** oder die **guten Sitten** (Rn. 175 ff.).

¹⁶⁹ Wörlen/Leinhans JA 2006, 22, 25; Grüneberg/Sprau § 852 Rn. 2; BeckOK/Spindler § 852 Rn. 3.

Ferner ist zu beachten, dass die Einigung nicht der **Form** eines entsprechenden Verpflichtungsvertrags bedarf.³¹⁷

I. Zuwendender verfolgt mit der Zuwendung ausschließlich einen anderen Zweck als die Erfüllung einer Verbindlichkeit

Wurde eine Verbindlichkeit eingegangen, um einen anderen zu einem nicht erzwingbaren Verhalten zu veranlassen, und wird dieser Zweck verfehlt, so kann der Durchsetzung der Verbindlichkeit die **Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 821)** entgegenstehen (s.u.).

167

Fall 16: Versprochen, gebrochen

Arbeitnehmer A hat im Betrieb der F Geld unterschlagen. Der Prokurist P der F verhandelt deshalb mit A und dessen Schwiegervater (S). A verpflichtet sich zum Ersatz. P erklärt, er sei gewiss, dass die Angelegenheit auf sich beruhen werde, wenn S für die Schuld des A eine Bürgschaft übernehme. In der daraufhin abgegebenen schriftlichen Bürgschaftserklärung des S heißt es, dass die Bürgschaft mit Rücksicht auf die wohlwollende Behandlung der Angelegenheit (keine Strafanzeige, keine Kündigung) durch die F erteilt werde. Später erstattet die Geschäftsleitung der F doch noch Strafanzeige und A wird entlassen.

Kann F den S aus der Bürgschaft in Anspruch nehmen?

Als Anspruchsgrundlage kommt **§ 765** in Betracht.

I. Zwischen S und der F, vertreten durch den P, ist ein wirksamer Bürgschaftsvertrag geschlossen worden. Da das Bürgschaftsversprechen formgerecht (§ 766) abgegeben worden ist und die zu sichernde Forderung besteht, sind die Voraussetzungen für einen wirksamen Bürgschaftsanspruch gegeben.

Ein Anfechtungsrecht nach **§ 123 Abs. 1** besteht nicht. Es fehlt an einer Täuschungshandlung des P. Dieser wusste nämlich im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht, dass noch Strafanzeige erstattet werden würde.

II. S kann indes nicht aus der Bürgschaft in Anspruch genommen werden, wenn ihm die **Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung** gemäß **§ 821** zusteht. Diese Einrede besteht, wenn S seinerseits von der F gemäß § 812 die Befreiung von der Verbindlichkeit aus dem Bürgschaftsvertrag verlangen kann.

Die Vorschrift des § 821 behandelt die Bereicherungseinrede dem Wortlaut nach nur für den speziellen Fall der Verjährung. Aus dem Sinn und Zweck des § 821 wird aber richtigerweise gefolgert, dass die Bereicherungseinrede **vor Eintritt** der Verjährung **erst recht** besteht.³¹⁸ Andere lehnen das ab, bejahen dann aber vor Verjährung die allge-

317 BGH RÜ 2013, 417, 418.

318 BGH NJW 1991, 2140; BeckOK/Wendehorst § 821 Rn. 2.

meine dolo-agit-Einrede aus § 242, die von § 821 speziell ausgeprägt wird.³¹⁹ Das ist unnötig kompliziert.³²⁰

Die Bereicherungseinrede setzt voraus, dass der Schuldner einer Verpflichtung gegen den Gläubiger einen **Bereicherungsanspruch** hat, der auf Aufhebung der Verpflichtung gerichtet ist.

1. Es kommt zunächst ein Bereicherungsanspruch des S gegen die F aus **§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1** in Betracht.

a) F hat einen Vermögenswert, nämlich die **Bürgschaftsforderung erlangt**.

b) Dieses „Etwas“ müsste F in Erfüllung einer Verbindlichkeit geleistet worden sein. Die Bürgschaftserklärung hat S aber **nicht zum Zweck der Erfüllung** einer Verbindlichkeit abgegeben. Es liegt somit kein Fall des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 vor.

2. S könnte ein Bereicherungsanspruch aus **§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2** zustehen.

a) F hat die Bürgschaftsforderung erlangt.

b) Sie müsste die Forderung ferner zu einem **anderen Zweck als der Erfüllung einer Verbindlichkeit** erlangt haben, wobei dieser Zweck „nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts“ verfolgt worden sein muss.

S hat die Bürgschaftserklärung abgegeben, **um F davon abzuhalten, Strafanzeige gegen den A zu erstatten**. Nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien sollte F die Bürgschaftsforderung endgültig behalten und aus ihr vorgehen dürfen, falls die Strafanzeige nicht erstattet und A nicht entlassen wird. S und die F haben also eine rechtsgeschäftliche Zweckvereinbarung getroffen, nämlich verbindlich einen Grund für das Behaltendürfen der Bürgschaftsforderung vereinbart.

3. Da der nach dem **Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg** (keine Strafanzeige; keine Entlassung) nicht eingetreten ist, muss die F das durch die Leistung Erlangte herausgeben.

S kann nach § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 Befreiung von der Bürgschaftsverbindlichkeit verlangen und daher dem Anspruch aus der Bürgschaftsforderung die **Einrede der ungerichtfertigten Bereicherung** gemäß **§ 821** entgegenhalten.

II. Zuwendender verfolgt mit der Leistung neben der Erfüllung einer Verbindlichkeit weitere Zwecke

- 168** Haben die Parteien einen wirksamen Vertrag abgeschlossen und sind beide gemeinsam davon ausgegangen, dass ein bestimmter Erfolg eintritt, so können tatbestandsmäßig die Voraussetzungen der **Störung der Geschäftsgrundlage** (§ 313) und die der Zweckverfehlung gemäß **§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2** eingreifen.

319 MünchKomm/Schwab § 821 Rn. 3.

320 So auch BeckOK/Wendehorst § 821 Rn. 3.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abtretung	185 ff., 206, 218 ff.	Einrede	171 ff.
Abwicklung übers Eck.....	206	Einziehungsrecht	219
Aliud	111	Empfängerhorizont	206
Als-ob-Betrachtungsweise	211	Empfangszuständigkeit	112
Angemaßte Eigengeschäftsführung	83 ff.	Entreicherung	130 ff.
Anstandspflicht	113, 117 ff.	Entreicherungsrisiko	151
Anweisung	208 ff.	Erforderlichkeit	16
Auch fremdes Geschäft	46, 63	Erlangtes Etwas	106
Aufgedrängte Bereicherung	144	Ersparte Darlehenszinsen	127
Auflösende Bedingung	163	Ertragswert	144
Auftrag	1 ff.	Erwerbskosten	145, 183
Auftraggeber	1, 15 ff.		
Aufwendungen	15 ff., 43, 55	Fiktion des Fortbestands	28
Aufwendungsersatzansprüche	43	Forderung	12, 106
Aufwendungsersatzpflicht	1, 15	Forderungspfändung	219
Ausgleichspflicht	43, 135	Freiwillige Vermögensopfer	16
Auskunft	10, 38, 56, 84	Fremdbestimmung	222
Auskunftsvertrag	38	Fremdgeschäftsführungswille	47 ff.
Auslagenkondiktion	204	Fremdinteresse	31
Beauftragter	1, 7 ff.	Gebrauchsmöglichkeit	130
Bedingung	163	Gebrauchsvorteil	127
Beendigung		Gefährdungshaftung	75
des Auftragsvertrags	24 ff.	Gefahruntypische Schäden	17
des Geschäftsbesorgungsvertrags	39	Gefälligkeit	5
Befristung	163	Gegenseitige Verträge	136 ff.
Begleitschäden	17	Gegenseitigkeitsverhältnis	20
Benachrichtigungspflicht	10	Gehilfe	8, 22
Berechtigte Geschäftsführung ohne		Gemischte Schenkung.....	184
Auftrag	44 ff.	Genehmigung	182 f.
Bereicherungsausgleich	160, 205 ff.	Gesamtschuld	70, 204
Beschränkt Geschäftsfähiger	59, 214	Geschäft	46
Bösgläubiger Bereicherungsschuldner	155	Geschäftsbesorgungsvertrag	30 ff.
Bösgläubigkeit		Geschäftsfähigkeit	59, 86 ff.
bei Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts	158	Geschäftsführer	57 ff.
Hilfsperson	157	Geschäftsführung ohne Auftrag	43 ff.
Minderjähriger	156	Geschäftsherr	31, 60
		Geschäftsunfähigkeit	59, 86 ff.
Deckungsverhältnis	208	Geschäftswille	17
Direktkondiktion	214 ff.	Gesetzesverstoß	96, 148
Doppelkondiktion	211	Gestufte Verantwortlichkeit	71 ff.
Doppelmangel	211	Gezogene Früchte	11
Doppelzahlung	214	Grundsatz der Subsidiarität	206
Dreiecksverhältnis	208		
Drittschuldner	219	Haftung	20 ff.
Durchgriffskondiktion nach § 822.....	189 f.	nicht privilegiert	21
		Haftungsausschluss	59
Echter Vertrag zugunsten Dritter	217 f.	Haftungserleichterung	59
Eigengeschäftsführung	81 ff.	Haftungsmilderung	79
Eigengeschäftsführungswille	84	Haftungsrisiko	5
Eigentumserwerb	223	Höchstpersönlichkeit	8
Eingriffskondiktion	192 ff.	Hoheitsträger	90 ff.

Immaterielles Recht	106, 198 f.	Rückabwicklung	151, 160
Informationspflicht	36	Rückgriffskondition	204
Insolvenz	179	Schematische Lösung	205
Interessengemäßheit	51 ff.	Schwarzarbeit	123
Irrtümliche Eigengeschäftsführung	82	Saldotheorie	136 ff.
Jungbullen	232 f.	Schäden	17, 61, 75, 130, 135
Kenntnis	47, 114	Schenkkreise	121 ff.
Kondiktion der Kondiktion	211	Schenkung	184
Konnexität	150	Selbstmörder	53
Kündigung	25, 39	Selbstschädigung	75
zur Unzeit	25	Sittenpflicht	113, 117
Lastschriftverfahren	41	Sittenverstoß	118 f.
Leistung	107 f.	Sittenwidrigkeit	96
Leistungskette	207	Störung der Geschäftsgrundlage	168
Leistungsstörungen	20	Strenge Zwei-Konditionen-Theorie	137
Leistungszweck	107	Subjektiver Ertragswert	144
Luxusverwendungen	143 f.	Substitut	8
Mehrpersonenverhältnis	205 ff.	Surrogate	126 ff.
Minderjähriger		Synallagma	141
Bösgläubigkeit	156 ff.	Tätigkeitsspezifisches Risiko	17
Mitverpflichtung	62, 70 ff.	Tätigkeitsvergütung	61
Mitverschulden	61	Tilgung fremder Schulden	46, 220 ff.
Modifizierte Zwei-Konditionen-		Transportkosten	135
Theorie	138, 141	Übernahmeverschulden	80
Mutmaßlicher Wille	51	Unechte GoA	81 ff.
Nebenpflichten	57	Unentgeltlichkeit	2
Nichtigkeit	173	Unmöglichkeit	28
Normativer Schadensbegriff	74	Unterhalt	132
Nutzungen	125	Valutaverhältnis	208
Objektiv sinnlose Aufwendungen	16	Verantwortlichkeit	71 ff.
Objektiver Wert	105, 180	Verarbeitung	225
Objektivierter Empfängerhorizont	206	Veräußerungserlös	127
Öffentlich-rechtliche Natur	89	Verfügung des Nichtberechtigten	177 ff.
Pfandrecht	204	Vergleichbare Interessenlage	90
Pflichtverletzung	20, 38, 57 ff., 60	Verjährung	159, , 172
Radarwarngeräte	122	Verkehrssitte	5
Rechenschaft	10, 56, 84	Verlängerter Eigentumsvorbehalt	230 f.
Rechnungslegung	10	Vermeintliche Verbindlichkeit	67
Rechtfertigungsgrund	59	Vermögenslosigkeit	190
Rechtsbindungswille	5, 17, 49	Vermögensnachteile	133
Rechtsfolgenverweis	78, 100, 195	Vermögensopfer	16 f.
Rechtsgrundlosigkeit der		Vermögensvorteil	106, 132 f.
Unentgeltlichkeit	184	Verschärfte Haftung	152
Rechtsgrundverweis	100 ff., 154, 224, 226	Verschlechterung	131, 141
Rechtsverlust	225	Versicherungskosten	134
Reflexvorteil	76	Versicherungsleistung	218
Renovierungskosten	203	Vertrag zugunsten Dritter	217 f.
Rettungshandlung	61, 75	Vertragskosten	134, 145 ff.
		Verursachungsbeitrag	215
		Verwendungen	134
		Verwendungsbefugnis	196
		Verwendungsersatzanspruch	135, 203

Verwendungskondition	202 ff.	Zahlung auf fremde Schuld	220
Vindikationslage	195	Zahlungsdienste	41, 213
Vorleistungspflicht	151	Zedent	113, 218 f.
Vorschusspflicht	20, 35	Zeitwert	142
Warnpflicht	14	Zessionar	113, 218 f.
Wegfall der Bereicherung	130 ff.	Zinserträge	127
Wertminderung	141	Zufallsschäden	17, 84
Wertsteigerung	129	Zuweisungsgehalt	192 ff.
Wertverzehr	142	Zweckbestimmung	108
Wettbewerbsverstöße	200	Zwei-Konditionen-Theorie	
Widerrufsrecht	39	modifizierte	138, 141
Willensgemäßheit	51	strenge	137, 141, 147